

Az.: 4 A 608/11
1 K 2039/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Wohngeld
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober als Vorsitzenden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2013

am 10. September 2013

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Februar 2011 - 1 K 2039/08 - wird geändert. Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 15. Januar 2008 in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Landesdirektion Dresden vom 10. November 2008 verpflichtet, dem Kläger für den Zeitraum 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 Wohngeld in gesetzlicher Höhe, mindestens monatlich 128,00 €, zu bewilligen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 für seine Wohnung in der L.....straße in Dresden, in der er zur Untermiete wohnte.
- 2 In seinem Wohngeldantrag vom 30. August 2007 gab der Kläger eine Mietbelastung in Höhe von 437,- € monatlich an. Die vorgelegte Einnahme-Überschussrechnung für den von ihm als Einzelunternehmer betriebenen Gewerbebetrieb T.....service ergab für das Jahr 2007 bis dahin Betriebseinnahmen in Höhe von 5.639,38 €. Den Einnahmen standen Betriebsausgaben in Höhe von 5.641,78 € gegenüber. Nach der Einnahme-Überschussrechnung für das Jahr 2006 erwirtschaftete der Kläger im Jahr 2006 einen Gewinn von 7.565,78 €. Der mit eingereichte Einkommensteuer-Bescheid vom 16. August 2007 für das Jahr 2005 ergab Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 4.291,00 €. Mit Schreiben vom 28. November 2007 wies das Sozialamt der Beklagten (Abt. Wohnen SG Wohngeld) den Kläger darauf hin, dass die in seinem Wohngeldantrag nachgewiesenen Einnahmen unter der Summe des sozialhilferechtlichen Bedarfs lägen und diese Angaben auf Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit zu prüfen wären. Am 9. Januar 2008 erfolgte ein Hausbesuch beim Kläger. Das vom Kläger unterschriebene Protokoll enthält den Passus „Herr hat außerdem 5000,- € von seinen Eltern für seinen Lebensunterhalt erhalten, einen Darlehensvertrag gibt es nicht“.

3

Mit Bescheid vom 15. Januar 2008 lehnte die Beklagte den Wohngeldantrag des Klägers ab, da kein Wohngeldanspruch bestehe. Die 5.000,- €, die der Vater des Klägers überwiesen hatte und die am 24. Oktober 2007 dem Konto des Klägers gutgeschrieben worden waren, rechnete die Beklagte als Einkommen (Einkünfte nach § 22 EStG) an. Weiterhin ging sie von Einkünften aus Gewerbebetrieb in Höhe von 7.565,78 € aus. Den dagegen eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, dass die elterliche Zuwendung als Vermögen und nicht als Einkommen zu werten sei. Einen Ertrag habe er nicht erzielt. Unterlagen zum Zweck der Zuwendung könne er nicht vorlegen. Bei dem Hausbesuch habe er sich dahingehend geäußert, dass er die Zuwendung möglicherweise auch zum Bestreiten des Lebensunterhalts verwenden werde. Den Widerspruch wies die Landesdirektion Dresden mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2008 zurück. Im Rahmen der vorgenommenen Plausibilitätskontrolle sei ermittelt worden, dass der Kläger im maßgeblichen Zeitraum durch die Zahlung seiner Eltern in Höhe von 5.000,00 € unterstützt worden sei. Über diese Unterhaltsleistungen habe er auch tatsächlich verfügt bzw. sie zur Begleichung von Verbindlichkeiten genutzt. Die elterliche Unterstützung habe bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Dagegen hat der Kläger am 12. Dezember 2008 Klage erhoben auf Verpflichtung zur Bewilligung von Wohngeld nicht unterhalb von monatlich 128,00 € für die Zeit vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008.

4

Mit Urteil vom 4. Februar 2011 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

5

Die elterliche Zahlung von 5.000,00 € sei im Ergebnis der Beweisaufnahme, bei der der Vater als Zeuge vernommen worden sei, als freiwillige Unterhaltszahlung der Eltern anzusehen und - auch wenn es sich um eine einmalige Zahlung gehandelt habe - zu Recht einkommenserhöhend berücksichtigt worden. Die Anforderungen an eine Darlehensabrede seien mangels konkreter Vereinbarungen nicht erfüllt worden. Es seien weder eine Laufzeit noch eine verbindliche Rückzahlungsvereinbarung oder eine Zinsvereinbarung getroffen worden.

6

Auf den Antrag des Klägers hat der Senat die Berufung gegen dieses Urteil mit Beschluss vom 7. September 2011 (4 A 366/11) wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit zugelassen. § 488 Abs. 3 BGB verlange nicht, dass im Darlehensvertrag

bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein konkreter Rückzahlungszeitpunkt festgelegt sein müsse. Die Vorschrift sehe ausdrücklich eine Regelung für den Fall vor, dass für die Rückzahlung des Darlehens keine Zeit bestimmt sei. Auch könne ein Vertrag nach § 488 Abs. 1 BGB gemäß § 311 Abs. 1 BGB durch die Vereinbarung der Zinslosigkeit abgeändert werden. Anderenfalls gelte der gesetzliche Zins, was durch Auslegung zu ermitteln sei. Das Fehlen eines konkreten Datums für die Rückzahlung und einer Zinsabsprache könne daher zum Nachweis der fehlenden Ernstlichkeit des Vertrages nicht genügen.

- 7 Zur Begründung der Berufung verweist der Kläger auf sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, der Darlehensvertrag sei mit der nötigen Ernsthaftigkeit geschlossen worden. Er habe sich zur Rückzahlung verpflichtet und zahle seine Schuld auch bereits in Raten zurück. Die fehlende Schriftlichkeit des Vertrages ändere nichts an der Wirksamkeit des Darlehensvertrages.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Februar 2011 - 1 K 2039/08 - zu ändern und die Beklagte zu verpflichten, ihm ab 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 Wohngeld in gesetzlicher Höhe, jedoch nicht unterhalb von monatlich 128,00 € zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 8 Zur Begründung verweist sie auf ihr bisheriges Vorbringen und führt ergänzend aus, sie habe wegen der Missbrauchsgefahr grundsätzlich Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen naher Verwandter. Zudem habe der Kläger erst bei dem Gespräch am 9. Januar 2008 erklärt, eine Zahlung von den Eltern erhalten zu haben. Zur Vertragsgestaltung habe er keine Angaben gemacht. Dass er im Rahmen der Abhilfepflicht angegeben habe, die Zahlungen seien aufgrund elterlicher Großzügigkeit gewährt worden, weise auf eine freiwillige Unterhaltszahlung und nicht auf eine Darlehensgewährung hin. Eine verbindliche Rückzahlungsvereinbarung sei nicht dargelegt worden.

9 In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 vom 20. Mai 2008 vorgelegt, der Einkünfte in Höhe von 7.419,00 € ausweist. In dem ebenfalls vorgelegten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 6. Oktober 2009 sind Einkünfte in Höhe von 3.780,00 € angesetzt.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Dresden, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat, die Gerichtsakte und die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (1 Heftung) verwiesen, die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 10. September 2013 waren.

Entscheidungsgründe

11 Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Bewilligung von Wohngeld für den Zeitraum vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2008 zu Unrecht abgewiesen. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Bewilligung von Wohngeld in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Die mit dem Bescheid der Beklagten vom 15. Januar 2008 und mit dem Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Dresden vom 10. November 2008 erfolgte Ablehnung des Wohngeldantrages des Klägers ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO).

12 Die der Ablehnung zugrunde liegende Berechnung der Beklagten ist nicht ordnungsgemäß erfolgt. Zwar ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die vom Kläger dargelegten Einnahmen plausibel sind. Sie hat bei ihrer Berechnung aber die Einkünfte des Klägers zu hoch angesetzt.

13 Der Berechnung des Wohngeldanspruchs vorgelagert ist die Plausibilitätsprüfung. Diese erfolgt, wenn Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Wohngeldantragstellers bestehen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die faktisch dem Haushalt für die Bestreitung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehenden Mittel und besteht aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und objektivem sozialhilferechtlichen Bedarf zum

Lebensunterhalt (Beschl. des erkennenden Senats v. 23. Juli 2013 - 4 A 852/11 -, juris Rn. 5, 7; VG München, Beschl. v. 26. April 2012 - M 22 K 11.100 -, juris Rn. 15).

14 Nach der Aktenlage und den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung hält der Senat die Angaben des Klägers zu seinen finanziellen Verhältnissen im Jahre 2007 für plausibel. Er hat dem Senat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, in dieser Zeit äußerst sparsam gelebt zu haben und auch immer wieder von Freunden unterstützt worden zu sein.

15 Die mit seinem Wohngeldantrag am 30. August 2007 vorgelegte Einnahme-Überschussrechnung für den von ihm als Einzelunternehmer betriebenen Gewerbebetrieb T.....service ergab für das Jahr 2007 bis dahin Betriebseinnahmen in Höhe von 5.639,38 €. Abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 5.641,78 € ergab sich daraus ein Verlust von 2,40 €. Der Kläger erklärte dazu in der mündlichen Verhandlung, er habe in den ersten sieben Monaten 2007 „von der Hand in den Mund gelebt“. Die Miete ab Juli sei ihm teilweise gestundet worden; sonst habe er sie in bar gezahlt. Andere Kosten habe er danach nicht gehabt. Es habe 2007 auch kleinere Einnahmen gegeben. Mit dem letztendlichen Überschuss in 2007 und den 5.000,00 € von seinen Eltern sei er zurechtgekommen. Der Vortrag wird gestützt durch den am 6. Oktober 2009 für das Jahr 2007 erlassenen Einkommensteuerbescheid, der von Gewerbeeinkünften in Höhe von 3.780,00 € ausgeht. Zusammen mit den 5.000,00 € ergibt das einen Betrag von 8.780,00 €, der dem Kläger im Jahre 2007 zur Verfügung stand. Damit erreichten die monatlich zur Verfügung stehenden Einnahmen von gut 730,00 € zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes mehr als 80 vom Hundert des sozialhilferechtlichen Bedarfs, den die Beklagte mit 1.024,49 € angegeben hat.

16 Die Beklagte hat die Prüfung des Wohngeldanspruchs allerdings auf der Basis einer unzutreffenden Einkommenssituation des Klägers vorgenommen. Sie hat ihrer Berechnung ein Jahreseinkommen des Klägers in Höhe von insgesamt 11.811,83 € zugrunde gelegt, hätte aber nur von 3.152,40 € ausgehen dürfen.

17

Nach § 42 Abs. 1 Satz 1 WoGG in der ab dem 1. Januar 2009 geltenden Fassung (n. F.) ist im vorliegenden Fall das Wohngeldgesetz in seiner bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung (WoGG a. F.) anzuwenden. Für die Berechnung des Wohn-

geldanspruchs ist - wie auch nach § 4 WoGG n. F. - die anrechenbare Miete dem ermittelten Gesamteinkommen des betroffenen Haushalts, hier dem Jahreseinkommen des Klägers, gegenüberzustellen (§§ 2, 9, 10 WoGG a. F.). Dabei kommt es maßgeblich auf den Zeitpunkt der Antragstellung an (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 2003, BVerwGE 119, 322, juris Rn. 11; OVG NRW, Urt. v. 19. März 2012 - 12 A 2137/11 -, juris Rn. 43; SächsOVG, Urt. v. 22. Juni 2010, NVwZ-RR 2010, 774, juris Rn. 29). Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist nach § 11 Abs. 1 Satz 1 WoGG a. F. das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WoGG a. F.). Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 WoGG a. F. sind Änderungen des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind; Änderungen, deren Beginn oder Ausmaß nicht ermittelt werden können, bleiben außer Betracht. Kann die Höhe des zu erwartenden Einkommens nicht nach Abs. 1 ermittelt werden, so ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen (§ 11 Abs. 2 WoGG a. F.).

- 18 Diese Vorgaben hat die Beklagte nicht eingehalten. Bei der Berechnung des Einkommens des Klägers ist sie von dem im Jahre 2006 erwirtschafteten Gewinn in Höhe von 7.565,78 € ausgegangen und hat zudem die im Oktober 2007 dem Kläger gutgeschriebenen 5.000,00 € angesetzt. Dies entspricht nicht dem Einkommen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung am 30. August 2007 im Bewilligungszeitraum zu erwarten war.
- 19 Da der Kläger als Gewerbetreibender nicht über ein kontinuierliches Einkommen verfügte, war die erforderliche Einkommensprognose nicht ohne weiteres möglich. Für diesen Fall sieht das Gesetz vor, das Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung heranzuziehen. Das sind hier die Monate August 2006 bis Juli 2007. Herangezogen hat die Beklagte aber den Gewinn für das Kalenderjahr 2006. Zutreffend wäre es gewesen, den Gewinn aus dem Jahr 2006 in Höhe von 7.565,78 € anteilig für fünf Monate anzusetzen (August bis Dezember 2006). Das ergibt einen Betrag von 3.152,40 €. Hinzu kommen die Einkünfte für die Monate Januar bis Juli 2007. Nach der vorgelegten Einnahme-Überschuss-Rechnung hatte der Kläger in diesem Zeitraum jedoch keine Einkünfte. Dementsprechend lag das Einkommen in den letzten zwölf

Monaten vor der Antragstellung insgesamt bei 3.152,40 €; das ergibt einen monatlichen Betrag von 262,70 €. Die 5.000,00 € waren nicht hinzuzurechnen, da der Kläger sie erst im Oktober 2007 erhalten hat und sie bei Antragstellung für den Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten waren.

- 20 Die 5.000,00 € sind auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines sonst bestehenden Rückforderungsanspruchs der Beklagten zu berücksichtigen, weil die Beklagte nicht verpflichtet wäre, Wohngeld zu zahlen, das bereits im Auszahlungszeitpunkt der Rückforderung unterliegt. Die einmalige Zahlung der 5.000,00 € ist entgegen der Auffassung der Beklagten nicht berücksichtigungsfähig. Sie gehört nicht nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG a. F. i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG zum Jahreseinkommen des Klägers, da es sich bei dieser Zahlung nicht um wiederkehrende Bezüge im Sinne des § 22 Nr. 1 EStG handelt.
- 21 Nach § 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG a. F. gehören zum Jahreseinkommen die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt oder nicht zum Mischhaushalt rechnenden Personen gewährt werden. Nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG sind dem Empfänger Bezüge nicht zuzurechnen, die freiwillig oder aufgrund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden. Der von § 10 Abs. 2 Nr. 5.1 WoGG a. F. in Bezug genommene § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG knüpft seinerseits jedoch an die Regelung des vorausgehenden Satzes 1 an, der ausschließlich Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen erfasst. Durch diese vorbehaltlose Inbezugnahme stellt auch § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG ausschließlich auf wiederkehrende Bezüge ab. Nach § 22 Nr. 1 Satz 1 EStG sind sonstige Einkünfte Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nummer 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören (OVG NRW, Urt. v. 19. März 2012 - 12 A 2137/11 -, juris Rn. 49, 55, 62; so auch VG Würzburg, Urt. v. 14. Juni 2012 - W 3 K 09.1101 -, juris Rn. 29 ff.). Wiederkehrende Bezüge liegen vor, wenn sie sich aufgrund eines einheitlichen Rechtsgrundes mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch nicht immer in gleicher Höhe, wiederholen (OVG NRW, a. a. O., Rn. 49). Dies ist hinsichtlich der Zahlung des Betrages von 5.000,00 € nicht der Fall, da es sich dabei um eine einmalige Leistung handelt.

- 22 Die Einmaligkeit der Zuwendung der 5.000,00 € könnte allenfalls bei der Gewährung von Wohngeld Berücksichtigung finden, wenn die Inanspruchnahme von Wohngeld nach § 18 Nr. 6 WoGG a. F rechtsmissbräuchlich wäre (OVG NRW, a. a. O., Rn. 62 ff.). Für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers bestehen hier keine Anhaltspunkte.
- 23 Sind die 5.000,00 € bereits nicht als Einkünfte anzurechnen, weil es sich nicht um regelmäßige Bezüge handelt, kann dahinstehen, ob sie darlehensweise gezahlt worden sind und die Voraussetzungen eines Darlehensvertrages erfüllt sind. Im Hinblick auf die Ausführungen des Senats im Zulassungsbeschluss vom 7. September 2011 weist der Senat auf seine jüngere Rechtsprechung zu der Frage hin, ob ein behauptetes Darlehen bei der Ermittlung des in Ansatz zu bringenden Einkommens mindernd anzusetzen ist oder nicht. Im Urteil vom 7. Mai 2013 (- 4 A 438/11 - juris, Rn. 17, 18) hat er dazu ausgeführt, dass für die Abgrenzung eines Darlehens von einer Schenkung oder einer einkommensgleichen Unterhaltsunterstützung im Anwendungsbereich des Wohngeldgesetzes auf die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärten Grundsätze zur Berücksichtigung eines das Vermögen mindernden Darlehens im Ausbildungsförderungsrecht zurückgegriffen werden kann (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 2011 - 5 B 28/11 -, juris Rn. 6). Nach den genannten Grundsätzen ist allein maßgeblich, ob ein Darlehensvertrag entsprechend § 488 BGB zivilrechtlich wirksam abgeschlossen worden ist und dies von dem insoweit darlegungspflichtigen Betroffenen auch nachgewiesen werden kann. An den Nachweis des Abschlusses und der Ernsthaftigkeit der Verträge sind strenge Anforderungen zu stellen. Dies setzt etwa voraus, dass sich die Darlehensgewähr auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lässt. Dafür sind alle Umstände des Einzelfalles zu ermitteln und umfassend zu würdigen. Soweit die relevanten Umstände in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsachen darstellen, die häufig nicht zweifelsfrei feststellbar sind, ist es gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, äußerlich erkennbare Merkmale als Beweiszeichen (Indizien) heranzuziehen (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 2011 - 5 B 28/11 -, a. a. O.; Urt. v. 4. September 2008, BVerwGE 132, 10, juris Rn. 24).

- 24 Gemessen an diesen Maßstäben dürfte im vorliegenden Fall ein Darlehensvertrag vorliegen. In Anbetracht der Regelung des § 488 Abs. 3 BGB steht es dem Vorliegen eines Darlehensvertrages nicht entgegen, dass weder die Laufzeit noch ein Rückzahlungstermin oder eine Zinszahlung vereinbart sind. Zur Ernsthaftigkeit der Vereinbarung ist dargelegt worden, dass der Kläger das Geld bei entsprechender Leistungsfähigkeit zurückzahlen solle. Diese Verabredung erscheint lebensnah und ist im Hinblick auf die in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dargelegten Gespräche mit der Familie nachvollziehbar. Gerade vor dem Hintergrund des vom Vater des Klägers bei seiner dortigen Zeugenvernehmung geschilderten Umstandes, dass es in ihrer Familie üblich sei, sich an mündliche Verabredungen zu halten, spricht eine solche Verabredung nicht von vornherein gegen eine ernst gemeinte Vereinbarung. Hinzu kommt, dass der Kläger inzwischen die gesamte Summe an seinen Vater zurückgezahlt hat.
- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 26 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Kober

Düvelshaupt

Tischer

Beschluss vom 10. September 2013

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.536,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 63 Abs. 2, § 52 Abs. 1 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 55.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327). Sie orientiert sich an der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung, die von einem beantragten Wohngeld in Höhe von mindestens 128,00 € monatlich (12 x 128,00 € = 1.536,00 €) ausgeht und gegen die Einwände nicht erhoben worden sind.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:
Kober

Düvelshaupt

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*